



1.

Per E-Mail ([sandy.kuempel@rhoen-grabfeld.de](mailto:sandy.kuempel@rhoen-grabfeld.de))

Landratsamt Rhön-Grabfeld  
Spörleinstraße 11  
97616 Bad Neustadt

Ihre Zeichen,  
Ihre Nachricht vom  
4.1 – 1711 -20100014  
31.07.2020

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
24-8314.4-9-6-2  
Frau Weber

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1288	380-2288	H294	16.09.2020
sandra.weber@reg-ufr.bayern.de			

**Vollzug immissionsschutzrechtlicher Vorschriften  
Erweiterung des bestehenden Muschelkalksteinbruchs der Firma Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co.KG auf den Fl.nrn. 2486 (TF), 2498 (TF), 2506 und 2507, Gemeinde Strahlungen, Landkreis Rhön-Grabfeld  
Landesplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co.KG beantragt die Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruchs auf den im Betreff genannten Flurnummern der Gemarkung Strahlungen um ca. 7,7 ha.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt dazu in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange im Folgernden Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

<b>Postfachadresse</b> Regierung von Unterfranken Postfach 63 49 97013 Würzburg <b>Bankverbindung</b> BIC: BYLADEMM IBAN: DE7570050000001190315	<b>Hausadresse</b> Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5 Haltestelle Neubaustraße	<b>Dienstgebäude</b> H = Peterplatz 9 S = Stephanstraße 2 G = Georg-Eydel-Str. 13 A = Albert-Einstein-Str. 1 Hö = Hörleingasse 1	<b>Telefon (09 31) 3 80 - 00</b> Fax (09 31) 3 80 - 22 22 <b>E-Mail</b> poststelle@reg-ufr.bayern.de <b>Internet</b> http://www.regierung.unterfranken.bayern.de	<b>Sie erreichen uns in den Kernzeiten</b> Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr 8:30 - 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
---	--	---	---	--

## 2.1 Abbau

### 2.1.1 Lage im Vorranggebiet für Kalkstein

Das Abbaugelände liegt vollständig im Vorranggebiet für Kalkstein CA1 „Nördlich Strahlungen“ (Ziel B IV 2.1.1.4 RP3 i.V.m. Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“).

In Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich regionalplanerisch unbedenklich. Gegenüber anderen Nutzungsansprüchen soll dort der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden (Ziel B IV 2.1.1 RP3).

Das Vorhaben entspricht den genannten Erfordernissen der Raumordnung.

### 2.1.2 Waldfunktionen

Das Abbaugelände liegt vollständig im Wald, der für den Abbau gerodet werden muss. Die betroffenen Waldflächen sind im Waldaktionsplan zum Teil als Wald mit besonderen Funktionen für den Klimaschutz (lokal) und den Lebensraumschutz dargestellt. Nach den Grundsätzen in 5.4.2 LEP sollen große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt, die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

Im Hinblick auf den geplanten Gesteinsabbau werden diesbezüglich keine Einwendungen erhoben, wenn und soweit die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden keine Einwendungen gegen die Planung erheben.

### 2.1.3 Immissionsschutz

Das Gestein wird mittels Sprengungen gewonnen. Gegen das Abbauvorhaben könnte deshalb aus Sicht des Emissions- bzw. Immissionsschutzes sprechen, dass es während des Abbaus zu örtlichen Lärm- und Staubbelastungen kommt. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG soll der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in östliche Richtung beträgt ca. 320 m. Der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde sollte daher ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

### 2.1.4 FFH-Gebiet

Das beantragte Abbaugelände tangiert an der südlichen Grenze leicht das FFH-Gebiet „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt“. In diesem Kontext wird auf den Grundsatz 7.1.6 LEP verwiesen, wonach Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und

entwickelt werden sollen. Gemäß Ziel 7.1.6 LEP mit Begründung ist für die Natura-2000-Gebiete auch auf örtlicher Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten. Der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden kommt daher besondere Bedeutung zu.

#### 2.1.5 Heilquellenschutzgebiet

Das Abbaugelände liegt schließlich noch im quantitativen Heilquellenschutzgebiet (Zone D, Zone K). Gemäß Grundsatz B VIII 2.5 RP3 ist anzustreben, den Schutz der Heilquellen so weit wie möglich zu verbessern. Der fachlichen Stellungnahme der Wasserwirtschaftsbehörden ist daher ebenfalls besonderes Gewicht beizumessen.

#### 2.2 Rekultivierung/Folgefunktion

Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze stellt in der Regel einen starken Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar und soll gemäß Grundsatz 5.2.2 LEP so gering wie möglich gehalten werden. Vor diesem Hintergrund sollen gemäß Grundsatz 5.2.2 LEP i. V. m. Ziel B IV 2.1.3 RP3 Abbaugelände auf Grundlage eines vorausschauenden Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer Folgefunktion zugeführt werden.

Gemäß Ziel 5.2.2 LEP wurden für die Vorranggebiete von Bodenschätzen - ohne einer notwendigen Detailplanung in Landschafts- bzw. Gestaltungsplänen vorzugreifen - im Regionalplan Folgefunktionen festgelegt. Für das Vorranggebiet CA1 „Nördlich Strahlungen“ sieht der Regionalplan der Region Main-Rhön für den hier betroffenen westlichen Teilbereich als Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ vor (Ziel B IV 2.1.3.1 RP3).

Lt. Antragsunterlagen ist nach einer Wiederverfüllung des Geländes Biotopentwicklung mit Gehölzsukzession und Waldentwicklung vorgesehen. Dies entspricht der im Regionalplan für dieses Vorranggebiet bestimmten Folgefunktion.

#### 2.3 Fazit

Im Ergebnis entspricht das Vorhaben den genannten Erfordernissen der Raumordnung. Raumordnerische Belange, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen, sind nicht bekannt. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Auf die Betroffenheit der genannten forstwirtschaftlichen, naturschutz-, wasser- und immissionsschutzrechtlichen Belange weisen wir vorsorglich hin. Sie sind im vorliegenden Genehmigungsverfahren besonders zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.  
Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte informieren Sie uns über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Weber